

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Alp- und Weidordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alpwesen.

Artikel 2 Departementsvorsteher

Der Departementsvorsteher vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidwesen betreffen und erstattet hierüber dem Gemeindevorstand Bericht.

Artikel 3 Alpterze

Die einheimischen Landwirtschaftsbetriebe, welche behirtete Tiere auf die Alpen, auf die Heimweiden oder auf die Allmenden in Untervaz treiben, bilden die Alpterze Untervaz.

Jeder sömmernde Landwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Untervaz ist Mitglied der Alpterze Untervaz und als solcher verpflichtet, an den Versammlungen der Alp- und Weidbestösser teilzunehmen. Die Beschlüsse der Alpterze gelten auch für die nicht an der Versammlung teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe.

Die Alpterze bestimmt den Zeitpunkt der Alpfahrt und der Alpentladung für Kälber, Mesen, Rinder und Mutterkühe.

Artikel 4 Weideinteilung

Die Weiden werden eingeteilt:

- a) in Heimweiden, bestehend aus Glufishain bis Fallaboden, Michelisbündte und beim Schloss. Werden diese nicht als Heimweiden benötigt, können sie verpachtet werden.
- b) in Allmenden, worunter sämtliche Weiden unter den Alpen bis zu den Heimweiden zu verstehen sind.
- c) in Alpweiden, bestehend aus Salaz, Quaggis und Hintere Alp.

Artikel 5 Weidkommission

Die Weidkommission ist leitendes Organ der Terze. Sie besteht aus dem Weidfachchef, 3 Alpmeistern und dem Departementsvorsteher. Der Weidfachchef und die Alpmeister werden auf Vorschlag der Alpterze vom Gemeindevorstand für 3 Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt nach Abschluss der Rechnung mit dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Rechnungsführer

Die Rechnung für sämtliche Alpen und Allmenden der Gemeinde wird von einem Rechnungsführer auf Kosten der Terze geführt. Zu Sitzungen kann der Rechnungsführer fakultativ beigezogen werden.

II. Die Nutzung der Alpen und Allmenden

Artikel 7 Bestossung

Die Weiden müssen nach eidgenössischen und kantonalen Vorgaben bestossen werden.

Dem Vieh werden die Weiden von der Weidkommission zugewiesen, wobei die Mindestbestossung für Salaz mit 140 Kühen und die Hintere Alp mit 45 Kühen zu erfolgen hat.

Die Weiden werden in erster Linie mit Grossvieh bestossen. Sofern dies nicht mehr möglich ist, können auch Schafe und Ziegen behirtet getrieben werden. Solche Weideplätze können auch pauschal verpachtet werden. Wenn es die Bestossung erlaubt, kann auch Vieh von auswärts angenommen werden.

Artikel 8 Alpfahrt / Alpentlad

Der Tag sowie die Zeit der Alpfahrt und der Alpentladung der Alpen und Allmenden bestimmt die Terze.

Artikel 9 Zeichnung der Tiere

Die Tiere müssen gezeichnet zur Weide getrieben werden. Zusätzliche Bezeichnungen (wie Nummern) werden allenfalls von der Weidkommission vorgeschrieben.

Artikel 10 Viehanmeldung

Der Viehtreibende hat das Vieh, das er im Frühling und Sommer auf Allmenden und Alpen treiben will, dem Weidfachchef bis 1. Februar mit Angaben der Stückzahl und Gattung definitiv anzumelden. Für angemeldetes Vieh, das nicht aufgetrieben wird, muss der Tierhalter für Ersatz besorgt sein, andernfalls werden die vollen Sömmernungskosten belastet. Nur Ausnahmefälle wie Überstossung, Unfall, Tod oder Krankheit (Arztzeugnis) der Tiere können ihn hiervon befreien. Bei Überstossung entscheidet der Weidfachchef.

Es kann nur Vieh angemeldet werden, dessen Halter die Familienmitgliedschaft bei der REGA vorweist. Tierkadaver, dessen Halter nicht Gönner-Mitglied der REGA ist, werden zu Lasten des Halters beseitigt.

Artikel 11 Stiere

Über den Auftrieb von Stieren entscheidet die Weidkommission.

Artikel 12 Weidtaxe

Alles Vieh, welches auf Allmenden oder Alpen per Stichtag oder nach effektiver Bestossung geweidet hat, ist mit der Weidtaxe zu belasten.

Die Weidtaxen werden vom Gemeindevorstand nach dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald dieser sich um 10 Punkte erhöht. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Index aktuelle Basis Dezember 2005 = 100 Punkte; Stand Januar 2010 = 103.5 Punkte).

Viehart	Weidtaxe
Kuh	103.00
Rind/Ochse	62.00
Pferd	62.00
Mutterkuh mit Kalb	49.00
Mutterkuh ohne Kalb	39.00
Mese	35.00
Kalb/Ochse	33.00
Ziege	17.00
Schaf	17.00

Für Tiere von auswärts ist auf die Weidtaxe ein Zuschlag von 20 % zu erheben. Für die Berechnung der Weidtaxe wird eine so genannte „Sommera“ zum betreffenden Jahrgang derart eingereiht, indem der 1. April die Gattungsgrenze bildet.

Artikel 13 Ausschlussung

Tiere, die der Hirschaft ausserordentliche Schwierigkeiten bereiten (Zaubrecher, extreme Durchbrenner, Sauger sowie kranke Tiere), können durch die Weidkommission vom öffentlichen Weidgang ausgeschlossen werden.

Artikel 14 Zäune

Für die Erstellung und den Unterhalt sämtlicher das Alp- und Weidegebiet umfassenden Zäune ist die Gemeinde verantwortlich. Der Unterhalt und die Erstellung der Zäune wird durch die Forstgruppe nach Anhören des zuständigen Alpmeisters ausgeführt. Vor dem Weidgang müssen die Zäune vom zuständigen Alpmeister oder dem Hirten kontrolliert werden. Kleinere Unterhaltsarbeiten und Gatterkontrollen während des Weidganges sind vom Hirten durchzuführen. Für grössere Reparaturarbeiten kann Hilfe von der Forstgruppe angefordert werden. Der Gemeindevorstand bestimmt nach Anhören der Weidkommission und der Forstorgane die Linienführung sowie den Zauntyp.

Die Kosten für die Neuerstellung und den Unterhalt der Zaunstrecken zwischen Gemeinde- und Privatboden werden je zur Hälfte von der Gemeinde und den privaten Grundbesitzern im Berggebiet getragen. Gatter und Legen werden im Maximum für eine Zufahrt pro Berggut übernommen.

Für die Berechnung des Kostenanteils der privaten Grundbesitzer wird die gesamte private Bodenfläche im Berggebiet miteinbezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde für die jeweils aufgelaufenen Kosten, sobald mindestens CHF 40'000.00 zu verteilen sind.

Artikel 15 Haftung

Schäden, die durch behirtetes Vieh verursacht werden, sind durch die Betriebshaftpflicht der Gemeinde gedeckt. Der darin enthaltene Selbstbehalt ist durch die Terze zu tragen. Die Versicherung für den Alpabzug ist Sache der Alpterze.

Artikel 16 Aufgaben der Weidkommission

Der Weidkommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Weid- und Alpwesens,
2. die Beaufsichtigung eines ordnungsgemässen Unterhaltes aller Alpgebäude sowie der Wasserversorgungs- und Jaucheverschlauchungsanlagen,
3. die Aufsicht über eine gute Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der Alpen und Weiden,
4. die Organisation für die Erstellung und den Unterhalt der Alp- und Weidezäune gem. Art. 14 sowie der laufenden Kontrolle dieser Zaunstrecken,
5. die Bezeichnung von Räumungsprojekten, soweit solche im Weidgemeindegewerk ausgeführt werden sowie die Anordnung und Beaufsichtigung der betr. Arbeiten,
6. die Kontrolle, dass sämtliches Vieh gezeichnet zur Weide getrieben wird,

7. Antragstellung zur Verbesserung der Weid- und Alpverhältnisse an den Gemeindevorstand,
8. die Festsetzung der Löhne für das Alp- und Hirtenpersonal sowie des Rechnungsführers und der Revisoren.
9. Die Weidkommission hat jeden Sommer Inspektionstouren auf Alpen und Weiden auszuführen:
 - vor Beginn des Weidgangs,
 - vor der Alpfahrt zur Kontrolle der Alpbauten, des Inventars, der Weide- und Wasserverhältnisse sowie allfälliger Treibwege,
 - vor dem Tage der Alpfahrt zur Kontrolle des aufgetriebenen Viehs und dessen Unterbringung in den Stallungen sowie zur Übergabe des Inventars an das Personal,
 - zur Kontrolle der Weideverhältnisse und der Behirtung auf Alpen und Allmenden,
 - unmittelbar nach der Alpentladung zur Kontrolle und Abnahme des Inventars in Hütten, Stallungen und Nebengebäuden, zur Entleerung der Wasser- und Jaucheverschlauchungsanlagen, zur Ablegung von Zäunen und Schlusskontrolle über eine ordnungsgemässe Unterbringung aller Gebrauchsgegenstände.

Artikel 17 Reparaturen

Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und fest montierten Einrichtungen werden durch die Gemeinde bezahlt, sofern nicht grobfahrlässige Sachbeschädigung durch das Personal oder allfällige Benützer nachgewiesen werden kann.

Investitionen sind dem Gemeindevorstand mit Richtofferten jeweils bis 30. September zu beantragen.

Verbrauchsmaterial jeglicher Art sind auf Kosten der Terze anzukaufen.

III. Weidfachchef

Artikel 18 Aufgaben des Weidchefs

Dem Weidfachchef obliegen folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der Anmeldungen für sämtliches Vieh, das für den Weidegang bestimmt ist,
2. die Kontrolle über die Bestossung der Weiden und Alpen,
3. die Einberufung der Weidkommission und der Alpterze zu gemeinsamen Sitzungen und Versammlungen, die er als Vorsitzender zu präsidieren hat,
4. die Besorgung der ordentlichen Buchführung über die Weidgemeindewerkstunden, welche jeweils bis spätestens am 15. November der Gemeindekanzlei zur Rechnungsstellung an die Viehtreibenden abzuliefern sind,
5. die Einhaltung des Budgets,
6. die Publikation der nötigen Bekanntmachungen im Alp- und Weidwesen,
7. unterstützende Funktion bei der Anstellung von Alppersonal.

IV. Alpmeister

Artikel 19 Aufgaben

Den Alpmeister obliegen folgende Aufgaben:

1. die rechtzeitige Anstellung des für den Alp- und Weidebetrieb notwendigen Personals sowie den Abschluss der Arbeitsverträge,
2. die Sorge um ein zeitgemässes Quartier für die von der Weidkommission bestellten Hirten sowie für deren Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall- und Sozialversicherungen),
3. die Besorgung der notwendigen Verbrauchsmaterialien.

Artikel 20 Zuständigkeit

Den Alpmeistern obliegen folgende Aufgaben:

- | | |
|--------------|---|
| 1 Alpmeister | der ganze Betrieb auf Salaz, |
| 1 Alpmeister | der ganze Betrieb in der Hinteren Alp, inkl. Kälber und Rinder, |
| 1 Alpmeister | der ganze Betrieb auf den Allmenden. |

Artikel 21 Entschädigung

Die Weidkommission wird im Stundenlohn auf Rechnung und zu den Ansätzen des Gemeindegewerkes entschädigt.

- a) Weidfachchef: Ein Fixum sowie Sitzungen und Begehungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- b) Alpmeister: Ein Fixum auf Kosten der Alp- und Weidrechnung, Alpterze.
- c) Rechnungsführer: Ein Fixum auf Kosten der Alp- und Weidrechnung, Alpterze.
- d) Revisoren: Im Stundenlohn auf Kosten der Alp- und Weidrechnung, Alpterze.

Artikel 22 Gemeindegewerkaufgabe

Jeder Viehtreibende hat pro gesömmertes Tier wie folgt Pflichtarbeit zu leisten:

Viehart	Minutenansatz pro Viehart
Kuh	135
Rind/Ochse	165
Pferd	135
Mutterkuh mit Kalb	175
Mutterkuh ohne Kalb	144
Mese	120
Kalb/Ochse	45
Ziege	17
Schaf	17

Motorstunden können als Pflichtstunden eingerechnet werden.

Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird der Säumige mit 130 % vom festgesetzten Stundenlohn belastet. Das Inkasso besorgt die Gemeindeverwaltung.

Artikel 23 Aufgaben des Weidgemeindewerks

Folgende Arbeiten sind im Gemeindewerk auszuführen und gehen zulasten des Weidgemeindewerks:

Weidräumung, Arbeiten für die Wasserversorgung, für Gebäude der Alpen und Allmenden, Mesenzügel, Alp- und Weidzäune erstellen (ausgenommen interne Stoppzäune), Gülle und Mist ausbringen, Kontrolltätigkeiten, Sitzungen der Alpmeister.

Die Weidkommission bestimmt die Art und die Verrechnung der Weidgemeindewerkstunden.

Artikel 24 Entschädigungsansätze

Die Gemeindewerkansätze werden alljährlich vom Gemeindevorstand nach den Richtlinien des ART-Berichts festgesetzt.

Artikel 25 Dringende Arbeiten

Für dringende Arbeiten kann der Weidfachchef beim Departementsvorsteher Personal von der Forst- und Werkgruppe der Gemeinde anfordern.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Bussen

Widerhandlungen gegen diese Weidordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 geahndet.

Artikel 27 Weitere Bestimmungen

Alle in dieser Weidordnung nicht erwähnten Fälle werden vom Gemeindevorstand und der Weidkommission gemeinsam beraten und darüber entschieden. Überdies gelten für die Bestossung und Nutzung der Alpen und Weiden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons Graubünden.

Artikel 28 Beschwerden und Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Weidkommission sind an den Gemeindevorstand zu richten. Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

Artikel 29 Inkrafttreten

Die vorstehende Weidordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2010 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Weidordnung vom 16. Mai 2003.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:
sig. Hans Krättli-Hardegger

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Irene Hitz